

Grundsatzung des László János Doktorandenforschungsstipendiums der Universität Pécs¹

Präambel

Im Interesse der Sicherung des beruflichen Fortschritts, der Reputation und der universitären Erkennung der Doktorandenprominenz gründet die Universität Pécs für die Studierenden der Doktorandenausbildung auf Initiative der Doktorandenselbstregierung der Universität Pécs das László János Doktorandenforschungsstipendium.

Namensgeber des Stipendiums ist Dr. László János, Universitätsprofessor, ehemaliger Leiter des Psychologischen Instituts der Fakultät der Humanitätswissenschaften der Universität Pécs und ebenso Leiter der Psychologischen Doktorandenschule der Universität Pécs, Vorsitzender der universitären Doktorandenkommission und ehemaliger Vorsitzender der Nationalen Doktorandenkommission. László János war nicht nur eine bestimmende Persönlichkeit der ungarischen Psychologie, sondern ein international berühmter Wissenschaftler auch, einer der Pioniere der Psychologie, Ersteller der wissenschaftlichen narrativen Psychologietheorie und der narrativen Sozialpsychologietheorie, im Weiteren auch einer derer weltberühmten Vertreter. Durch die Ernennung des Stipendiums erinnern wir an seinen unvergesslichen Verdiensten und seine Reminiszenz.

Kapitel 1.

Grundsätze

§ 1. (1) Das Stipendium hat das Ziel, die Ausfaltung des Talents in den Doktoranden zu unterstützen und sie dabei zu motivieren, Universitätslehrer und Forscher zu werden.

(2) Das Stipendiumsprogramm (im Weiteren: Programm) pflegt Kontakt mit den früheren Stipendiumserwerbern und folgt ihrem Werdegang.

(3) Als Basis des Programms dient die vom/von der Doktoranden unter der Aufsicht der Themenleiter ausgeführte Forschungs- und Facharbeit.

(4) Das Programm unterstützt die Ausführung der laut eigenem Arbeitsplan errichteten Facharbeit.

Kapitel 2.

Aufbau des Stipendiums

§ 2. (1)² Der/die an der Doktorandenausbildung der Universität teilnehmende und über aktives studentisches Rechtsverhältnis verfügende Doktorand/in kann sich um das Stipendium bewerben, falls

¹ Die Anlage wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2017.

² Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 16. Juni 2021. abgeändert. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

- a) das aktive studentische Rechtsverhältnis zwischen Universität und Doktorand/in sowohl im Semester der Bewerbung als auch im mit dem Stipendium unterstützten Semester aufrecht steht;
- b) er/sie die durch den Erwerb des Stipendiums und in dieser Regelung festgesetzten Pflichten wahrnimmt.

(2) Der/die Bewerber/in kann sich nur einmal pro Bewerbungsperiode um das Stipendium bewerben.

Kapitel 3.

Bewertung der Bewerbungen

1. Ausschreibung der Bewerbung

§ 3.³ (1) Die Bewerbung wird jedes Jahr auf Vorschlag der Versandtensammlung der Doktorandenselbstregierung vom Begabtenrat ausgeschrieben.

(2) Der letzte Tag der Bewerbungsperiode wird auf Vorschlag der Versandtensammlung der Doktorandenselbstregierung vom Begabtenrat so bestimmt, dass die Bewerbungsperiode mindestens 15 Tage lang andauert.

2. Inhalt der Bewerbung

§ 4. (1) Die Bewerbung muss die vom/von der Doktoranden/in in der vor dem Einreichen der Bewerbung stehenden Periode erreichten beruflichen Ergebnissen vorstellen.

(2) Die Bewerbung muss den Arbeitsplan beinhalten, der das Unternehmen und die Forschungsziele des/der Doktoranden vorstellt, bzw. die für die Leistung dieser erforderlichen Mittel und Ressourcen auflistet.

(3)⁴ Die Bewerbung muss beim Studentischen Dienstleistungszentrum mit folgenden obligatorisch einzureichenden Dokumenten eingereicht werden:

- a) Bewerbungsformular (Anlage 1.) mit der Liste der beruflichen Ergebnisse;
- b) Arbeitsplan (Anlage 2.), der die Ziele detaillier beschreibt und die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Forschungs- oder Gestaltungsarbeit auch beschreibt;
- c) Absichtserklärung (Anlage 3.), die das Unternehmen des/der Bewerbers/in und die Bestätigung des/der Themenleiters/in beinhaltet;
- d) Bescheinigungen über den in der Anlage 1. aufgelisteten zur Punktsammlung dienenden Auszeichnungen, wissenschaftlichen Ergebnissen, Kunststücke.

(4) Der/die Themenleiter bewertet das Fachwissen, die Begabung und das Temperament des/der Bewerbers/in und erteilt eine Erklärung darüber, dass er/sie die fachlichen Tätigkeiten des/der Bewerbers/in leitet und seinen/ihren Arbeitsplan genehmigt.

³ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. abgeändert. Geltend ab dem 21. September 2022.

⁴ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. abgeändert. Geltend ab dem 21. September 2022.

§ 5.⁵ (1) Die Bewerbung wird ungültig, wenn

- a) Nicht-Vorhandensein der im Absatz (3) des § 4. dieser Regelung bestimmten Dokumente,
- b) Nicht-Vorhandensein der Unterschrift am Bewerbungsformular oder am Arbeitsplan,
- c) Nicht-Erfüllen weiterer in dieser Regelung bestimmten Leistungen und Anforderungen.

(2) Die Ungültigkeit der Bewerbung wird vom Begabtenrat festgestellt.

(2a) Die Bewerbungen werden von der Erstattungs- und Zuwendungskommission der Doktorandenselbstregierung bewertet und rangiert, die Entscheidung über den Bewerbungen wird vom Begabtenrat getroffen.

(3) Das Studentische Dienstleistungszentrum leitet die Bewerbungen an die Erstattungs- und Zuwendungskommission der Doktorandenselbstregierung (im Weiteren: Kommission) weiter.

3. Gesichtspunkte und Ablauf der Bewerbungsbewertung

§ 6.⁶ (1) Die eingereichten Bewerbungen werden von der Kommission anhand der Anlagen 1. und 2. dieser Regelung mit Punkten versehen und rangiert. Bei der Bewertung des Arbeitsplanes (Anlage 2.) zieht die Kommission die in der Anlage 4. bestimmten Gesichtspunkte in Betracht und untersucht die berufliche Begründung.

(2) Der Arbeitsplan wird vom Doktorandenrat des Forschungsgebietes des/der Bewerbers/in innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt anhand der in der Anlage 4. bestimmten Gesichtspunkten bewertet und anschließend an die Kommission geschickt.

(3) Während der Bewertung der Bewerbung muss der mathematische Durchschnitt der vom Doktorandenrat des Forschungsgebietes und durch die Kommission für den Arbeitsplan erteilten Punktzahlen in Betracht gezogen werden.

(4) Falls die durch die Kommission erteilte Bewertung des Arbeitsplanes anhand der in der Anlage 4. bestimmten Gesichtspunkten um zwei Kategorien von der Bewertung des Doktorandenrates des Forschungsgebietes unterscheidet, muss der Arbeitsplan an den Begabtenrat geschickt werden.

§ 7.⁷ ⁸(1) Die Zusammensetzung der Kommission wird in der Verfahrensordnung der Erstattungs- und Zuwendungskommission der Doktorandenselbstregierung der Universität Pécs bestimmt.

(2) Das Protokoll wird von der in der Verfahrensordnung der Erstattungs- und Zuwendungskommission der Doktorandenselbstregierung der Universität Pécs bestimmten Person geführt.

⁵ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. abgeändert. Geltend ab dem 21. September 2022.

⁶ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. abgeändert. Geltend ab dem 21. September 2022.

⁷ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 18. Juni 2020. abgeändert. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

⁸ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. abgeändert. Geltend ab dem 21. September 2022.

4. Entscheidung über die Unterstützung der Bewerbungen

§ 8. (1) Über die von der Kommission aufgestellte Rangierung und die Summe der Unterstützung entscheidet der Begabtenrat nach Wahlen. Der Vorschlag der Kommission ist für den Begabtenrat nicht bindend.

(2)⁹ Pro Doktorandenschule kann ein/e Doktorand/in das Stipendium erhalten, bei mehreren Wissenschaftszweigen vertretenden Doktorandenschulen kann ein/e Doktorand/in pro Wissenschaftszweig das Stipendium erhalten. Die Nationale Doktorandendatenbank beinhaltet die zu den Doktorandenschulen gehörenden Wissenschaftszweige (<http://doktori.hu>).

(3)¹⁰ Falls keine Bewerbung aus einer Doktorandenschule oder aus einem Wissenschaftszweig eingereicht wird, entscheidet der Begabtenrat über die Erteilung der leeren Stipendiumsstelle.

5. Rechtliche Abhilfe

§ 9.¹¹ Der/die Bewerber/in kann Abhilfe gegen die Entscheidung des Begabtenrates oder gegen seinen Bericht innerhalb von 15 Tage nach Benachrichtigung laut Absatz (2) des § 5. der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Pécs (Anlage 6. der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs) Abhilfe ersuchen.

Kapitel 4.

Das Stipendium

§ 10. (1)¹² Das Stipendium wird für 12 Monate erteilt, eine Neubewerbung kann durch Vorstellung der bisherigen und der neuen Ergebnisse eingereicht werden.

(2) Die monatliche Summe des Stipendiums gleicht einen Zehntel der Normative des unter Punkt c) des Absatzes (1) des § 114/D des Gesetzes CCIV über die Nationale Hochschulbildung aus dem Jahre 2011 bestimmten Nationalen Hochschulischen Stipendiums.

(3) Der/die am Programm teilnehmende Doktorand/in ist berechtigt, ein Zeugnis zu erhalten, das die Teilnahme und derer Zeitraum bestätigt.

Kapitel 5.

Rechte und Pflichten des/der am Programm teilnehmenden Doktoranden/in

§ 11. (1) Der/die Rektor/in der Universität schließt mit jedem/jeder Gewinner/in einen Vertrag ab.

⁹ Die Anlage wurde an der Sitzung des Senats am 18. Juni 2020. abgeändert. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

¹⁰ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. abgeändert. Geltend ab dem 21. September 2022.

¹¹ Die Anlage wurde an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. abgeändert. Geltend ab dem 21. September 2022.

¹² Die Anlage wurde an der Sitzung des Senats am 23. September 2021. abgeändert. Geltend ab dem 23. September 2021.

(2) Bzgl. der Rechten und Pflichten des/der Doktoranden/in sind die im Stipendiumsvertrag bestimmten Verfügungen maßgebend.

§ 12. Der/die Doktorand/in ist berechtigt, in seinem/ihrer Forschungsgebiet die Bildungs- und Forschungsinfrastruktur der Fakultät mit der Unterstützung des/der Themenleiters/in gebührenfrei zu nutzen.

§ 13. Der/die Themenleiter/in bewertet den Fortschritt des/der Doktoranden/in in jedem Semester und berichtet darüber dem Begabtenrat. Im Bericht kann er/sie über den Ausschluss aus dem Programm eine Erklärung abgeben, falls der/die Doktorand/in seinen/ihren in der Vereinbarung unternommenen Pflichten im großen Maße nicht nachgeht. Über den Ausschluss entscheidet der Begabtenrat.

§ 13/A¹³ (1) Der/die Doktorand/in ist verpflichtet, der Versandtensammlung der Doktorandenselbstregierung halbjährlich über die Verwirklichung seines/ihrer Arbeitsplanes zu berichten.

(2) Der/die Doktorand/in kann verpflichtet werden, die Stipendiumssumme zurückzuerstatten, wenn er/sie den im Arbeitsplan unternommenen Pflichten nicht nachgeht. Der Begabtenrat entscheidet über die Rückerstattung des Stipendiums auf Vorschlag der Versandtensammlung der Doktorandenselbstregierung.

Kapitel 6.

Teilnehmende Themenleiter (Lehrkraft)

§ 14. (1) Der/die Themenleiter unterstützt die Begabungsentfaltung des/der Doktoranden/in, die Vertiefung seiner/ihrer Kenntnisse und die Entwicklung der dazugehörigen Kompetenzen. Der/die Themenleiter/in beaufsichtigt die Forschungsarbeit des/der Doktoranden/in und begleitet seine/ihre wissenschaftlichen Fortschritte.

(2) Der/die Themenleiter/in ist während der Teilnahme am Programm verpflichtet,

a) die in der eingereichten Bewerbung des/der Doktoranden/in bestimmten und dem Arbeitsplan entsprechenden Tätigkeiten zu leiten,

b) den/die Doktoranden/in zu unterstützen, seine/ihre zur wissenschaftlichen Forschung gehörenden Kompetenzen zu entwickeln,

c) der Arbeit des/der Doktoranden/in kontinuierlich zu folgen,

d) den Zugang zur Infrastruktur des Lehrstuhls (Labor) oder der Fakultät für den/die Doktoranden/in zu sichern,

e) die Methodik der Begabtenpflege selbst anzueignen,

f) mit dem/der universitären Koordinator/in stets Kontakt zu halten,

g) den Begabtenrat über den Fortschritt des/der Doktoranden/in zu informieren.

(3) Die Tätigkeit des/der Themenleiters/in muss im Leistungsbewertungssystem (LBS) der Fakultät anerkannt werden.

¹³ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 21. September 2022. eingebaut. Geltend ab dem 21. September 2022.

(4) Der Begabtenrat kann den/die am Programm teilnehmende Themenleiter/in für die Auszeichnung „Pro Cura Ingenii“ vorschlagen.

Kapitel 7.

Finanzierung des Programms

§ 15. Die finanzielle Deckung des Stipendiums wird auf die Last der Einnahmen der Universität gesichert.

Kapitel 8.

Abschlussklausel

§ 16. (1) Diese Regelung tritt am 23. Juni 2017. in Kraft.

(2) Bei jeder solchen Frage, die durch diese Regelung nicht geregelt wird, müssen die juristischen Normen der Universität sinngemäß angewendet werden.

Pécs, den 23. Juni 2017.

Abschlussklausel:

Die Abänderungen dieser Anlage wurden an der Sitzung des Senats am 18. Juni 2020. durch den Beschluss Nr. 142/2020 (06.18.) angenommen. Die Abänderungen dieser Anlage treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen dieser Anlage wurden an der elektronischen Sitzung des Senats am 16. Juni 2021. durch den Beschluss Nr. 110/2021 (06.16.) angenommen. Die Abänderungen dieser Anlage treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen dieser Anlage wurden an der Sitzung des Senats am 23. September 2021. durch den Beschluss Nr. 185/2021 (09.23.) angenommen. Die Abänderungen dieser Anlage treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen dieser Anlage wurden an der elektronischen Sitzung des Senats am 21. September 2022. durch den Beschluss Nr. 135/2022 (09.21.) angenommen. Die Abänderungen dieser Anlage treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft, so müssen die Bewerbungen im akademischen Jahr 2022/2023 bereits laut abgeänderten Verfügungen eingereicht und bewertet werden.

